

Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_ **Nr.:** \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

An die  
**Verbandsgemeindeverwaltung**

**76870 Kandel**

**Antrag auf Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage**

Ich beantrage hiermit den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage für das Grundstück:

Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Flurstück-Nr.: \_\_\_\_\_

nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung.

**Art des anzuschließenden Grundstückes:** \_\_\_\_\_  
(z.B. Wohnhaus, Geschäftshaus, Gewerbe- und Industriebetrieb, Krankenanstalt etc. oder unbebaut)

**Erfassung der geplanten befestigte Flächen:**

<b>Neubau:</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Wohnhaus	_____ m <sup>2</sup>
<b>Altbau/Umbau/Erweiterung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Garage	_____ m <sup>2</sup>
<b>Zahl der Stockwerke:</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsgebäude	_____ m <sup>2</sup>
<b>Straßenfrontlänge des Grundstücks:</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schuppen, Stall	_____ m <sup>2</sup>
<b>Baujahr:</b>	_____	<input type="checkbox"/> Werkhalle, Lagerhalle	_____ m <sup>2</sup>
<b>Grundstücksgröße:</b>	_____ m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Hoffläche	_____ m <sup>2</sup>
<b>Bauantrag gestellt am:</b>	_____	=====	
<b>Anzahl getrennter Wohneinheiten:</b>	_____		

**Befestigungsart der Hoffläche** ..... **GESAMTFLÄCHE:** ..... m<sup>2</sup>  
(z.B. gepflastert, asphaltiert, betoniert)

**Gewerbliche Abwässer:** Werden gewerbliche Abwässer in die Kanalisation eingeleitet  ja  nein  
Wenn ja, voraussichtliche Tagesmenge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
Art dieser gewerblichen Abwässer: \_\_\_\_\_

**Name und Anschrift des Bauunternehmers, der die Grundstücksentwässerung innerhalb des Grundstückes durchführen wird:**

1. Sofern für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Grundwasserabsenkung, d. h. Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser durchgeführt werden soll, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG.
2. Wir weisen Sie weiterhin darauf hin, daß für die konzentrierte Versickerung von Oberflächenflächenwässern, z. B. über einen Sickerschacht, ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG erforderlich ist. Auch hier ist ein entsprechender Antrag (4-fach) bei der Kreisverwaltung Germersheim – Untere Wasserbehörde - einzureichen.

Der Antragsteller erklärt, daß ihm die Bestimmungen der Entwässerungssatzung genauestens bekannt sind und beachtet werden.

Gleichzeitig verpflichtet er sich, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten zu übernehmen und  
Der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten, sofern die Anschlußleitung nicht schon bis zur Grundstücksgrenze verlegt ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

- Erläuterungen siehe hierzu auf Seite 2 -

Erläuterung:

Dem Antrag auf Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage sind gem. § 15 der Abwassersatzung als Anlage in 4-facher Ausfertigung beizugeben:

1. eine Beschreibung der Abwasseranlage (3-fach):
2. ein Lageplan (3-fach) des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000 oder 1:500 mit der Angabe der Straßen und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlusssysteme und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Anschlußleitung und Straßenleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage der Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein;
3. ein Schnittplan (3-fach) im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptflussrohres der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie für die Entlüftung;
4. eine Grundrißskizze (3-fach) des Kellers sowie der übrigen Geschoße, soweit dies zur Kenntlichmachung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülbecken, Spülaborte, Pissoires usw.) sowie die Abteilung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse sowie Kontrollschächte in geeigneter Anzahl und Größe.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung zusammen mit dem Bauantrag gem. § 62 LBauO bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind in ausgezogenen Linien darzustellen:

vorhandene Anlagen	schwarz
abzubrechende Anlagen	gelb
für Regenwasser neue Anlagen	blau
für Schmutzwasser neue Anlagen	rot

Später auszuführende Leitungen sind je nach Leitungsart in den vorbezeichneten Farben zu stricheln. Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in der Zeichnung nicht verwendet werden. Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlußleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies bei der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepaßt oder beseitigt werden. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.